

Bundesamt für Umwelt
Abt. Natur und Landschaft
3003 Bern

Bern, 20. Januar 2011

Genehmigung des Übereinkommens des Europarates über die Landschaft (Europäische Landschaftskonvention); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarates über die Landschaft (Europäische Landschaftskonvention) haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu können.

Die Ratifizierung der Europäischen Landschaftskonvention ist aus Sicht der Grünen überfällig. Die Schweiz hat die Konvention mitgeprägt und wesentliche Beiträge zu ihrer Entstehung geleistet. Trotzdem gehört sie zu den wenigen Ländern, in denen die Ratifizierung immer noch aussteht. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar, da zwischen der Europäischen Landschaftskonvention und der schweizerischen Landschaftspolitik keinerlei Widersprüche bestehen und die Ratifizierung auch keinen rechtlichen oder organisatorischen Handlungsbedarf auslöst.

Bei der Umsetzung der Landschaftskonvention leistet der Fond Landschaft Schweiz (FLS) einen wichtigen Beitrag. Dieser Aspekt bleibt im Botschaftsentwurf unerwähnt. Gegen den Willen des Bundesrates hat das Parlament den FLS seit seiner Gründung vor zwanzig Jahren zwei Mal verlängert. Der Bundesrat muss die grosse Bedeutung des FLS für die Umsetzung der Landschaftskonvention endlich anerkennen und eine dauerhafte Lösung für den Fonds ausarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Entgegennahme unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Franziska Teuscher
Vizepräsidentin



Urs Scheuss
Fachsekretär

Genehmigung des Übereinkommens des Europarates über die Landschaft (Europäische Landschaftskonvention); Vernehmlassung

Antwort der Grünen Partei der Schweiz

Allgemeines

Die Schweiz gehörte im Jahr 2000 in Florenz zu den 19 Erstunterzeichnerstaaten der Europäischen Landschaftskonvention und war in verschiedenen Funktionen massgeblich an der Ausarbeitung der Konvention beteiligt. Sie leitete auch einzelne der Arbeitsgruppen. Der Einfluss der Schweiz widerspiegelt sich unter anderem im Subsidiaritätsprinzip der Konvention, welche die innerstaatlichen Zuständigkeiten ausdrücklich anerkennt.

Trotz der herausragenden Rolle blieb die Ratifizierung der Konvention in der Schweiz während zehn Jahre aus. Neben Aserbeidschan, Bosnien, Malta und Serbien ist die Schweiz heute der einzige Unterzeichnerstaat, der die Konvention noch nicht ratifiziert hat. Dies ist umso unverständlicher, als die Landschaftskonvention nicht nur bestens in die schweizerische Landschaftspolitik passt, sondern auch keinen rechtlichen und organisatorischen Handlungsbedarf auslöst.

Die Landschaftskonvention ist auch mit einem gewissen Nutzen verbunden. So kann die Schweiz davon profitieren, dass bei grenzüberschreitenden Landschaftsräumen wie z.B. Gewässerlandschaften vermehrte Zusammenarbeit entsprechende Schutzprogramme verbessert. Die Konvention stärkt ausserdem die bisherige Landschaftspolitik des Bundes und unterstützt die nötigen künftigen Massnahmen zum Schutz und zur Pflege der auch in der Schweiz weiterhin stark unter Druck stehenden Landschaften.

Die Landschaftskonvention fördert auch die Bewusstseinsbildung sowie die Bildung und Forschung. Diese Massnahmen sollten grundsätzlich verstärkt werden, da es auch in der Schweiz an vielen nötigen Grundlagen noch mangelt. So existiert beispielsweise keine Übersicht über die Landschaftstypen und Landschaftsqualitäten der Schweiz. Schliesslich gibt es in der Schweiz seit 2006 keine Professur für den Landschaftsschutz mehr. Auch benötigt das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) von 1997 als einziges verbindliches Konzept auf Bundesebene dringend eine Überarbeitung und einen höheren Stellenwert in den anderen Sektoralpolitiken.

Aus all diesen Gründen verlangen die Grünen die rasche Ratifizierung der Europäischen Landschaftskonvention. Mit dem Beitritt zur Konvention soll der Stellenwert des Landschaftsschutzes beim Vollzug der bestehenden Vorschriften verbessert werden.

Stärkung des Fonds Landschaft Schweiz (FLS)

Mit der Gründung des Fonds Landschaft Schweiz (FLS) hat das Parlament wesentliche Inhalte der Europäischen Landschaftskonvention vorweggenommen. So ist der FLS im Sinne der Landschaftskonvention ein finanzielles (Anreiz-)Instrument zur Förderung des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege. Und sein gesetzlicher Auftrag, über die Notwendigkeit der Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften zu informieren, entspricht der Anregung an die Vertragsstaaten, die Bewusstseinsbildung für den Wert der Landschaften zu fördern. Die dem FLS anvertrauten „Kulturlandschaften“ gehören explizit zum Geltungsbereich der Landschaftskonvention (Artikel 2). Der FLS praktiziert damit seit bald zwanzig Jahren jene „modernen instrumentellen Ansätze“, die gemäss dem erläuternden Bericht auch von der Landschaftskonvention in den Vordergrund gestellt werden, so etwa die Förderung von Bottom-up-Prozessen, auf Vereinbarungen basierende Abgeltungsmodelle mit finanziellen Anreizen und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Seit seiner Gründung hat der FLS mehr als 1'700 Projekte gefördert, dafür über 110 Millionen Franken bereitgestellt und damit das Drei- bis Vierfache an Investitionen in die Landschaft ausgelöst. Mit der Schaffung und der mittlerweile zweifach erfolgten Verlängerung des FLS haben die eidgenössischen Räte bereits einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Europäischen Landschaftskonvention geleistet. Diese Tatsache ist in der Botschaft ans Parlament zu erwähnen und als zusätzliches gutes Argument für die Genehmigung der Landschaftskonvention zu verwenden. Ausserdem muss der Bundesrat künftig die grosse Bedeutung des FLS für die Umsetzung der Landschaftskonvention endlich anerkennen und eine dauerhafte Fondslösung vorbereiten.